

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

12 (2.3.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und
Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1. A ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Seite 25 J.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 12.

Samstag, den 2. März

1918.

Bekanntmachung.

Die Geschäftsräume der
Badischen Nährmittel-, Gemüse- und Obstversorgung
(Verwaltungsabteilungen)
befinden sich nunmehr **Karlsruhe, Friedrichsplatz 11,**
Fernsprecher Nr. 5185.

Bekanntmachung.

Aufbringung von Schlachtvieh betreffend.

Landwirt Jakob Heinrich Kärcher in Weingarten wird
an Stelle des bisherigen Aufkäufers, Metzger Heinrich Goh,
zum Aufkäufer von Kleinvieh (Schlachtvieh) für die Ge-
meinde Weingarten bestellt.

Metzger Aron Kilsheimer in Königsbach wird an Stelle
des bisherigen Aufkäufers, Bürgermeister Kröner in Wils-
dingen, zum Aufkäufer von Groß- und Kleinvieh (Schlacht-
vieh) für die Gemeinde Wilsdingen bestellt.

Durlach, den 28. Januar 1918.

Kommunalverband Durlach-Land.

Durlach. Handelsregister. Die Firma Carl
Fiebler in Grödingen ist geändert in Fiebler Wollfarth.
Amtsgericht.

Durlach. Handelsregister. Eingetragen: Eckardt
& Hege, Durlach, offene Handelsgesellschaft. Die Ge-
sellschaft hat am 15. Januar 1918 begonnen. Gesellschafter:
Heinrich Eckardt, Gutspächter in Durlach, Johannes Hege,
Landwirt, Hohentwetersbach. Die Gesellschaft hat den
Zweck, neben der Erzeugung und dem Verkauf von Saatgut
aus selbst angebautem Getreide, den Ankauf auf fremden
Gütern angebautem Getreide, die Verarbeitung desselben zu
Saatgut und den Wiederverkauf des letzteren zu bewirken.
Amtsgericht.

Durlach. Handelsregister. Zu Gustav Genschow
& Co., Aktiengesellschaft in Berlin, Zweigniederlassung
in Durlach, eingetragen: Dem Karl Genschow in Berlin-
Nichterfelde ist Procura zusammen mit einem andern Pro-
kuristen erteilt. Amtsgericht.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1550/1. 18. R.N.N.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von
Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlauchen des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums hiermit zur
allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften
nach § 6¹ der Bekanntmachung über die Sicherstellung
von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917
(Reichsgesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen
die Meldepflicht und die Pflicht zur Führung eines La-
gerbuchs nach § 5¹ der Bekanntmachung über Auskunfts-
pflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) bestraft
wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes ge-
mäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässi-
ger Personen vom Handel vom 23. September 1915
(Reichsgesetzbl. S. 608) unterlagert werden.

¹ Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld-
strafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allge-
meinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-
seitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verläuft
oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Er-
werbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegen-
stände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zu-
widerhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmun-
gen zuwiderhandelt.

² Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher
oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung
der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer
vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet oder

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne
(Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art
(Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen sind Holzmehl, Holzwolle, Saugspäne
und Essigholzsäure.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Be-
kanntmachung sind Bestände bis 1000 kg und Mengen, die
im monatlichen Gesamtanfall nicht mehr als 1000 kg
betragen.

§ 2. Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3. Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Ver-
nahme von Veränderungen an den von ihr berührten
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfü-
gungen über sie nichtig sind, soweit nicht eine Ausnahme
auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt wird.
Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen
gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrest-
vollziehung erfolgen.

§ 4. Verwendungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verwendung der be-
schlagnahmten Gegenstände zur Verfeinerung in dem Be-
triebe gestattet, in dem sie anfallen.

§ 5. Veräußerungs-Erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und
Lieferung der beschlagnahmten Gegenstände gestattet:

1. an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Stren-
mittel bei der Königl. Intendantur der mili-
tärlichen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luisen-
Platz 8, gemäß den Lieferungsbedingungen dieser
Beschaffungsstelle,
2. mit besonderer Einwilligung der vorbezeichneten
Beschaffungsstelle.

Die Veräußerung und Lieferung der beschlagnahm-
ten Gegenstände ist jedoch in jedem Falle nur zulässig, so-
fern kein höherer Preis gezahlt wird, als der in der Be-
kanntmachung, betreffend Höchstpreise von Holzspänen
aller Art vom 16. Februar 1918 (Bst. 1600/1. 18. R.N.N.),
festgesetzte Höchstpreis.

§ 6. Meldepflicht und Meldestelle.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegen-
stände unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen
haben monatlich auf amtlichen Meldebögen (§ 9) zu
erfolgen und sind an die Beschaffungsstelle für Holz-
späne und Strennmittel bei der Königl. Intendantur
der militärlichen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Luisen-
Platz 8, mit der Aufschrift „Beschlagnahme von Holz-
spänen“ postfrei zu erstatten.

§ 7. Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung sind verpflichtet:

1. Personen, die beschlagnahmte Gegenstände der in
§ 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben,
2. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer,
3. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände
(z. B. auch staatliche Betriebe).

§ 8. Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der
am Beginn des 16. Februar 1918 (Stichtag), bei den

zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Mona-
ten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer
dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen
worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt
werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen ge-
hören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist
erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-
richtet oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu
8000 Mark bestraft.

vom
ber
gen.
ung
ein
we
egen
St.
hat
g ein
nd
auf
Am
nung
A.
rio.
e
noch
Ber-
so-
agen
St.
mit
nter-
hele,
nial-
Rips-
rbig,
neue
und
mode.
1 m
20.
14.
amen-
inter-
preis-
t der
35.
gerio.
e
rd. Art.
25.
ade
rief.
k 35.
gerio.
Fuhr-
28.
iter
lach.
nicht
Garten
April
gen,
en Be-
abgeht.

späteren Meldungen der am Beginn des ersten Tages eines jeden Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Februar 1918, die folgenden Meldungen sind bis zum 10. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 9. Meldebücher.

Die vorgeschriebenen amtlichen Meldebücher sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstr. 10, unter Angabe der Vordrucksnummer Bst. 2019 b, postfrei anzufordern. Die Anforderung soll auf Postkarte erfolgen und ist mit deutscher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldebuch darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwendet werden. Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

Für Lagerstellen an verschiedenen Orten sind besondere Meldebücher auszufüllen.

§ 10. Lagerbuchführung und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem der Bestand an meldepflichtigen Gegenständen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Sofern der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er ein besonderes nicht einzurichten.

Bei zu meldenden Gegenständen, die im eigenen Betriebe des Meldepflichtigen veräußert werden, genügt die schätzungsweise Angabe der monatlich veräußerten Gesamtmenge als Anfall und Abgang im Lagerbuch.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist auf Anfordern zu gestatten, die Geschäftsbücher und Geschäftsbücher einzusehen, sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen zu meldende Gegenstände erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder zu vermuten sind.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Strennmittel bei der Königlich Preussischen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Quai-Platz 8, zu richten. Sie haben auf dem Briefumschlag sowie am Kopf des Briefes den Vermerk zu tragen: „Betrifft Beschlagnahme von Holzspänen.“

§ 12. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Bst. 600/6. 17. R. N. II. Ang., betreffend Bestandserhebung von Holzspänen aller Art, vom 29. September 1917 aufgehoben.

Karlsruhe, den 16. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

Bekanntmachung

Nr. Bst. 1600/1 18. R. N. II.,

betreffend Höchstpreise von Holzspänen aller Art.

Vom 16. Februar 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzbl. S. 25), vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603), vom 23. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 253) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

Bei der Bearbeitung von Holz anfallende Sägespäne (Sägemehl), Hobelspäne und andere Holzspäne aller Art (Holzwolleabfall, Drehspäne, Maschinenspäne usw.).

Nicht betroffen werden: Holzmehl, Holzrinde, Sägespäne und Effigeholzsäpäne.

§ 2. Höchstpreise.

Der Verkaufspreis für die im § 1 bezeichneten trocken gelagerten Gegenstände darf nicht mehr betragen als 2,50 M für 100 kg in der Beschaffenheit, wie sie im Betriebe anfallen, frei verladen in den Eisenbahnwagen oder in das Schiff der Verladestation.

§ 3. Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind zu richten an die Beschaffungsstelle für Holzspäne und Strennmittel bei der Königlich Preussischen Intendantur der militärischen Institute, Berlin W 30, Viktoria-Quai-Platz 8.

§ 4. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 16. Februar 1918 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

Isbert, Generalleutnant.

4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;

5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag neunhundert Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürokratischen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Wilferdingen.

Zwangs-Versteigerung.

V T. 2. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Gemartung Wilferdingen belegenen, im Grundbuche von Wilferdingen zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Christian Müller, Steinhauer in Wilferdingen, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am

Samstag, den 27. April 1918,

vormittags $\frac{1}{2}$ 12 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat im Rathause zu Wilferdingen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. Dezember 1917 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchsamts, sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft

zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

(Nr. 6213.) **Bekanntmachung über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.**

Vom 17. Januar 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Verletzten, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente von zwei Dritteln oder mehr der Vollrente beziehen, wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 auf Antrag eine monatliche, im voraus zahlbare Zulage von acht Mark zu ihrer Rente gewährt, sofern die Verletzten sich im Inland aufhalten und nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

§ 2.

Der Antrag ist an den Versicherungssträger oder an ein Versicherungsamt zu richten. Das Versicherungsamt gibt den Antrag unverzüglich an den Versicherungssträger ab und teilt ihm den Tag des Eingangs mit.

§ 3.

Der Versicherungssträger entscheidet schriftlich. Bei völliger oder teilweiser Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Versicherungssträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig. Ueber den Einspruch entscheidet dasjenige Oberversicherungsamt, das zu entscheiden hätte, wenn es sich um eine Berufung gegen einen Endbescheid des Versicherungssträgers handeln würde.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

Für Spruchkosten aus dieser Verordnung ist ein Pauschbetrag an das Oberversicherungsamt nicht zu entrichten.

§ 4.

Ist ein Antrag endgültig abgelehnt worden, weil die Voraussetzungen des § 1 nicht vorliegen, so kann der Antrag nur wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, welche die Gewährung der Zulage rechtfertigen.

§ 5.

Die Zulage wird nur für volle Kalendermonate und nicht länger als drei Monate rückwärts, gerechnet vom Beginne des Monats, in welchem der Antrag eingegangen ist, gewährt. Die Zulage fällt weg, wenn die Rente ruht, oder wenn der Verletzte sich gewöhnlich im Ausland aufhält, oder wenn er nicht mehr eine Rente in der im § 1 angegebenen Höhe bezieht.

§ 6.

Die Zulage wird dem Berechtigten auf Anweisung des Versicherungssträgers vorläufig durch die für die Rentenzahlung zuständige Postanstalt gegen Quittung ausgezahlt. Die Zahlstelle wird dem Berechtigten von dem Versicherungssträger mitgeteilt.

§ 7.

Jede Person, die berechtigt ist, ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu beglaubigen.

§ 8.

Die obersten Postbehörden weisen binnen acht Wochen nach dem 31. Dezember 1918 den Versicherungssträgern die für sie geleisteten Zahlungen an Zulagen nach und bezeichnen die Postkassen, an die sie zu erstatten sind.

Die nach dem 31. Dezember 1918 von der Post geleisteten Zahlungen sind bei den Nachweisungen nach § 777 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung zu berücksichtigen.

Lgb. Nr. 2914: 14 a 72 qm Ackerland, Gewinn Rugst, Schätzung 500 Mk.

Lgb. Nr. 2351: 9 a 18 qm Ackerland, Gewinn Kai, Schätzung 300 Mk.

Lgb. Nr. 2734: 13 a 13 qm Ackerland, Gewinn Kurzen Klamm, Schätzung 500 Mk.

Durlach, den 18. Februar 1918.

Groß. Notariat II als Vollstreckungsgericht.

Durlach. Handelsregistereintrag. Zu Raphael Fröhlich, Durlach, wurde eingetragen: Firma erloschen. Amtsgericht

§ 9.

Der Versicherungssträger hat den zu erstattenden Betrag binnen drei Monaten nach Empfang des Forderungsnachweises an die bezeichnete Postkasse abzuführen. Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann der Bundesrat nach Anhörung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) die Frist für die Erstattung um höchstens zehn Jahre verlängern. Die §§ 781, 782 und die entsprechenden Vorschriften der §§ 1028, 1185 der Reichsversicherungsordnung gelten auch hier.

§ 10.

Die Genossenschaften haben die Mittel für die Erstattung der Zulagen in gleicher Weise wie die Mittel für ihre übrigen Leistungen aufzubringen.

§ 11.

Das Reichsversicherungsamt trifft die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Verordnung und über das Verfahren.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1918 in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1918.

Der Reichskanzler.

J. B.: Freiherr v. Stein.

Ausführungsbestimmungen

zur Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 31) über die Gewährung von Zulagen zu Verletztenrenten aus der Unfallversicherung.

Vom 24. Januar 1918 (Reichsanzeiger Nr. 21 Seite 2.)

§ 1.

Für Ermittlungen, die der Versicherungssträger bei Durchführung der Bekanntmachung und dieser Bestimmungen für erforderlich hält, gelten die §§ 157 bis 157d für Reichshilfe § 115 Abs. 1, §§ 116, 117 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 2.

Ist der Antrag auf Gewährung der Zulage (§ 2 der Bekanntmachung) an das Versicherungsamt gerichtet, in dessen Bezirke der Verletzte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist, so hat sich dieses bei Abgabe des Antrags an den Versicherungssträger gutachtlich darüber zu äußern, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Zulage nicht benötigt wird.

§ 3.

Die Zulage wird für die Zeit bis zum 31. Dezember 1918 gewährt und angewiesen. Eine Beschränkung auf einen früher endigenden Zeitraum ist nur dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 1 der Bekanntmachung zur Zeit der Gewährung der Zulage nicht mehr vorliegen oder die Rente zu diesem Zeitpunkte ruht (§ 5 Satz 2 der Bekanntmachung).

§ 4.

Ueber den Antrag auf Gewährung der Zulage entscheidet der Versicherungssträger schriftlich. In gleicher Weise entscheidet er, wenn die Zulage fortfallen soll, weil die Rente ruht oder der Verletzte sich gewöhnlich im Ausland aufhält oder nicht mehr eine Rente in der im § 1 der Bekanntmachung angegebenen Höhe bezieht. In diesem Fall und bei völliger oder teilweiser Ablehnung des Antrags sind die Gründe mitzuteilen.

§ 5.

Ist eine Genossenschaft Versicherungssträger, so erfolgt die Entscheidung durch den Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes oder den Vorsitzenden des Sektionsvorstandes, je nachdem die Hauptentscheidungsakten bei dem oder dem anderen Vorstände geführt werden.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Versicherungssträgers ist binnen einem Monat nach Zustellung Einspruch bei dem in § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung bezeichneten Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 7.

Die Entscheidung muß den Vermerk enthalten, daß sie endgültig wird, wenn der Verletzte nicht binnen einem Monat nach ihrer Zustellung den Einspruch bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Das für den Einspruch zuständige Oberversicherungsamt ist zu bezeichnen.

§ 8.

Die Entscheidung ist dem Verletzten zuzustellen. Die §§ 135, 136 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 9.

§ 1302, § 1303 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung gelten entsprechend.

§ 10.

Für die Einlegung des Einspruchs gelten § 124 Abs. 1, § 125, § 127, § 128 Abs. 2 und die §§ 129 bis 134 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 11.

Für das Verfahren über den Einspruch gelten die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über das Spruchverfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 1684 bis 1686 und 1690 bis 1692 der Reichsversicherungsordnung etwas anderes vorschreiben.

§ 12.

Die Zahlungsanweisung erfolgt getrennt von der Rente durch den Vorsitzenden des Organs, das für die Anweisung der Rente zuständig ist, nach anlegendem Muster U 9*.

§ 13.

Ueber die Zulageanweisungen ist eine Liste zu führen, aus der die bis zum Jahreschlusse zu erwartende Sollzahlung zu ersehen ist.

§ 14.

Die Zulagen an Empfänger in Landbestellbezirken werden ohne Bestellgebühr durch Briefträger ausgezahlt, wenn der Empfänger seine Unfallrente auf diesem Wege ausgezahlt erhält.

Der Empfänger ist hierauf bei der Zustellung der Nachricht über die Gewährung der Zulage hinzuweisen.

§ 15.

Die Quittungen der Empfänger sind nach anlegendem Muster U 11* auszufertigen. Zur Beglaubigung der Unterschrift genügt die Beidrückung des Dienstfieglers einer zur Führung eines solchen berechtigten Person. Für jeden Monat ist, auch wenn die Zahlung für zurückliegende Monate auf einmal erfolgt, eine besondere Quittung auszufertigen.

Die Vordrucke sind dem Empfänger vom Versicherungssträger ausgefüllt mit der Bezeichnung des Fälligkeitsmonats zu übersenden, und zwar tunlichst zugleich mit der Nachricht über die Gewährung der Zulage. Dabei ist er darauf hinzuweisen, daß für jeden Kalendermonat eine besondere Zulagequittung erforderlich ist, auch wenn er mehrere Monatszahlungen gleichzeitig erhebt.

§ 16.

Fällt die Zulage weg, so hat der Versicherungssträger unter Beachtung des § 12 der Ausführungsbestimmungen vom 2. November 1912 eine Wegfallanweisung nach anlegendem Muster U 10* an die obere Postbehörde zu senden.

§ 17.

Die Vordrucke sind in der Größe eines 1/2-Altensbogens hoch oder breitgedruckt wie die Muster herzustellen.

§ 18.

Die §§ 2, 6, 8, 13 bis 19, 22 der Ausführungsbestimmungen über die Zahlung der Unfallentschädigung sind sinngemäß anzuwenden.

Berlin, den 24. Januar 1918.

Das Reichsversicherungsamt,
Abteilung für Unfallversicherung.

* Die Muster gelangen hier nicht zum Abdruck.

Verordnung.

(Vom 14. Februar 1918.)

Den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 betr.

Auf Grund der §§ 8 und 9 der Verordnung des Reichsanzlers vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 599) wird verfügt:

§ 1.

Der § 3 Ziffer 1 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 vom 28. Juli 1917 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 261) erhält folgende Fassung: Bei freihändigem Ankauf des an die Heeresverwaltung zu liefernden Heus durch den Lieferungsverband oder die Gemeinde darf die Vergütung für die Tonne nicht übersteigen:

a) bei Heu von Klearten (Luzerne, Esparsette, Rotklee, Gelbklee, Weißklee usw.) von mindestens mittlerer Art und Güte 180 M

b) bei Wiesen- und Feldheu (Gemisch von Süßgräsern, Klearten und Futterkräutern) von mindestens mittlerer Art und Güte 160 M

Für gepresstes Heu erhöht sich der Preis um 7 M für die Tonne

Für Ware von minderer Art und Güte ist ein entsprechend niedrigerer Preis zu zahlen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Februar 1918.

Groß. Ministerium des Innern.

v. B o d m a n.

Kohlhepp.

Verordnung.

(Vom 7. Februar 1918.)

Die Landlieferung an Heu für das Heer betr.

Auf Grund der §§ 4 und 9b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 S. 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlswegs das Folgende:

§ 1.

Nachstände der Lieferungsverbände oder der Gemeinden auf die auf Grund der Verordnung des Reichsanzlers vom 12. Juli 1917 über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1917 (Reichs-Gesetzbl. 1917 S. 599) ausgeführten Landlieferungen an Heu für das Heer werden nach den Bestimmungen des Kriegszeitgesetzes durch militärische Kommandos beigestrichen und zwangsweise den militärischen Bedarfsstellen zugeführt.

Die Entscheidung darüber, in welchen Fällen eine solche Zwangsmahnahme zur Anwendung zu kommen hat, trifft von Fall zu Fall das stellvertretende Generalkommando des XIV. Armeekorps.

§ 2.

Die Beitreibung nach § 1 erstreckt sich nicht auf den Eigenbedarf der Tierhalter bis zum Beginn der diesjährigen Grünfütterung. Der zur Verfütterung im eigenen Betrieb zugelassene Tagesras wird jeweils bei Anordnung der Beitreibung festgesetzt und dem Tierhalter bekannt gegeben. Es ist verboten, über diesen Satz hinaus im eigenen Betrieb Heu zu verfüttern.

§ 3.

Die Kosten des Beitreibungsverfahrens fallen dem säumigen Lieferungsverband oder der säumigen Gemeinde zur Last. Außerdem wird für die beigestrichenen Mengen die dem Lieferungsverband oder der Gemeinde für Vermittlung und sonstige Unkosten zustehende Vergütung einbehalten und es werden die zuständigen Heupreise um je 10 Mark für die Tonne herabgesetzt. Zuständig ist der amtlich festgesetzte Höchstpreis, welcher zu dem Zeitpunkte gültig war, an welchem die Lieferung hätte erfolgen sollen.

§ 4.

Die Bezirksverwaltungsbehörden und Bürgermeisterämter sind verpflichtet, den militärischen Beitreibungskommandos jede gewünschte Auskunft zwecks Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zu erteilen und diese bei Erfüllung ihrer Aufgaben in weitgehendstem Maße zu unterstützen. Dies gilt insbesondere in bezug auf die Bestandsaufnahme und die Abfuhr der verfügbaren Vorräte. Alle Personen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur Ablieferung von Heu im Beitreibungsverfahren aufgefordert werden, haben, sofern sie dazu instande sind, dieser Aufforderung unweigerlich Folge zu leisten und die Leistung auf den bestimmten Zeitpunkt zu erfüllen. Im Bedarfsfalle haben die Gemeinden Hilfspersonen, Gespanne und Geräte zwecks Verladung und Abfuhr der Vorräte zur Verfügung zu stellen.

§ 5.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder zur Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 7. Februar 1918.

Der Stellvertretende Kommandierende General:

A s b e r t, General der Infanterie.